

## **Bedingungen der Österreichischen Notariatsakademie für die Förderung der Teilnahme von Notaren und Notariatskandidaten an Universitätslehrgängen**

### **Förderungszweck**

1. Zur Stärkung des Berufsstandes fördert die Österreichische Notariatsakademie (NotAk) durch Gewährung finanzieller Unterstützung, nach Maßgabe der Sicherstellung der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel, die Teilnahme von österreichischen Notaren und Notariatskandidaten an Universitätslehrgängen, die einen notariellen Schwerpunkt aufweisen und die von einer österreichischen Universität in Kooperation mit der NotAk oder einer Notariatskammer konzipiert wurden.

### **Begriffsbestimmungen**

2. Im Geltungsbereich dieser Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - 2.1. Positiver Studienerfolg: Ein positiver Studienerfolg liegt vor, wenn die vom Curriculum vorgegebenen Prüfungen und Arbeiten in dem dafür definierten Zeitraum vom Lehrgangsteilnehmer erfolgreich abgeschlossen werden.
  - 2.2. Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrag: Die/Der Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrag umfasst das Entgelt (in €) für die Teilnahme am gesamten Lehrgang.
  - 2.3. Förderungswerber: Unter einem Förderungswerber wird ein Lehrgangsteilnehmer verstanden, der aufgrund Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen einen Antrag auf Förderung an die NotAk stellen kann.
  - 2.4. Förderungszeitraum: Der Förderungszeitraum deckt sich mit der Dauer des Universitätslehrganges. Er beginnt mit der ersten Lehrveranstaltung und endet mit der Erfüllung aller Voraussetzungen für die Erlangung des für den Lehrgangsabschluss vorgesehenen akademischen Grades.

### **Geförderte Universitätslehrgänge und Ausmaß der Förderung**

3. Über die Auswahl der zu fördernden Universitätslehrgänge und über das Ausmaß der Förderung entscheidet der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer (ÖNK) über Vorschlag der NotAk oder einer Notariatskammer (Anlage ./1).

### **Förderungsvoraussetzungen**

4. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungswerber während des gesamten Förderungszeitraums
  - in das Verzeichnis der Notare bzw. Notariatskandidaten des Sprengels einer Notariatskammer eingetragen ist
  - und
  - einen positiven Studienerfolg nachweisen kann.

### **Auszahlung der Förderung**

- 5.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen rückwirkend auf Antrag des Förderungswerbers. Die

Förderung kann im Fall einer Ratenzahlung der/des Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrags ebenfalls in Teilbeträgen bei der NotAk beantragt werden; in diesem Fall richtet sich die maximale Anzahl der auszahlenden Teilbeträge nach den jeweiligen Modalitäten der Einhebung der Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrags des gemäß Pkt. 3 zu fördernden Universitätslehrganges. Der maximalen Anzahl der Teilbeträge entsprechend, ist der Förderungszeitraum bzw. der Universitätslehrgang in Abschnitte zu gliedern. Für jeden Teilbetrag ist ein eigener Antrag an die NotAk zu stellen.

- 5.2. Der Antrag auf Förderungsgewährung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage ./2) an die NotAk zu richten, wobei jedem Antrag für den Förderungszeitraum bzw. für den im Antrag angeführten Abschnitt des Förderungszeitraums der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrages bzw. der Nachweis der Zahlung der jeweiligen Rate der Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrages, der Nachweis über die Eintragung in das Verzeichnis der Notare bzw. Notariatskandidaten (Pkt. 4) und der Nachweis des positiven Studienerfolges vom Förderungswerber unaufgefordert beizulegen sind.
- 5.3. Der Präsident der NotAk hat nach Prüfung der Förderungsvoraussetzungen über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.
- 5.4. Nach Auszahlung eines Förderungsteilbetrages gilt der im Antrag angeführte Abschnitt des Förderungszeitraums als abgeschlossen.

### **Karenzierung oder Freistellung**

- 6.1. Im Fall einer als Notariatskandidat angetretenen Karenzierung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw. dem Väter-Karenzgesetz oder Freistellung nach den §§ 14a und 14b AVRAG (§ 6 Abs. 3 Z 4 NO) wird abweichend von den Förderungsvoraussetzungen die Förderung bei Nachweis der Karenzierung oder Freistellung und des positiven Studienerfolges vorbehaltlich Punkt 6.2. weiterhin gewährt, wobei seitens des Förderungswerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Karenzierung oder Freistellung gegenüber der NotAk eine schriftliche Erklärung der beabsichtigten Wiedereintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten einer österreichischen Notariatskammer innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Karenzierung bzw. unmittelbar nach der Beendigung der Freistellung abzugeben ist.
- 6.2. Sollte der Förderungswerber nicht innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Karenzierung bzw. nicht unmittelbar nach der Beendigung der Freistellung wieder in das Verzeichnis der Notariatskandidaten einer Notariatskammer eingetragen sein, wird die für den Zeitraum der Karenzierung oder Freistellung gewährte Förderung seitens der NotAk vom Förderungswerber rückgefordert. In diesem Fall ist der rückgeforderte Betrag vom Förderungswerber unverzüglich an die NotAk zurückzuzahlen.

### **Rückforderung der Förderung**

7. Die NotAk behält es sich vor, nach diesen Bedingungen zu Unrecht bezogene Förderungen vom Förderungswerber rückzufordern. Der rückgeforderte Betrag ist vom Förderungswerber unverzüglich an die NotAk zurückzuzahlen.

### **Härtefälle**

8. In begründeten Ausnahmefällen ist unter Abwägung aller Umstände der Präsident der NotAk zu einer Entscheidung im Einzelfall über die Gewährung oder Rückforderung der Förderung - insbesondere unter Einbeziehung sozialer Aspekte - berechtigt.

### **Schlussbestimmungen**

- 9.1. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mittel sollen der NotAk von der ÖNK, nach Maßgabe der budgetmäßigen Deckung der ÖNK und der Beschlüsse des Delegiertentages der ÖNK über die Jahresvoranschläge, zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2. Diese Bedingungen treten am 20.4.2009 in Kraft.
- 9.3. Soweit in diesen Bedingungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat am 23.4.2009 beschlossen, folgende Universitätslehrgänge im angeführten Ausmaß zu fördern:

- „Master of Business Law (Corporate Law)“ an der Wirtschaftsuniversität Wien / Executive Academy (Kundmachung Verordnung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 29. Oktober 2008, 5. Stück)
  
- „Master of Business Law (Corporate and Contract Law)“ an der Leopold Franzens Universität Innsbruck (Kundmachung Curriculum im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. April 2009, 73. Stück)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat am 20.10.2017 beschlossen, folgenden weiteren Universitätslehrgang im unten angeführten Ausmaß zu fördern:

- Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ an der Universität Wien (Kundmachung Curriculum im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 26.01.2018, 9. Stück)

Das Ausmaß der Förderung beträgt 75% der/des jeweiligen Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrages.

Österreichische Notariatsakademie  
zH Mag. Claudia Höller-Dietrich  
Landesgerichtsstraße 20  
1010 Wien

Anlage ./2

### Antrag

**an die Österreichische Notariatsakademie auf Förderung der Teilnahme von Notaren und Notariatskandidaten an Universitätslehrgängen** (Pkt. 5.2. der Bedingungen der Österreichischen Notariatsakademie für die Förderung der Teilnahme von Notaren und Notariatskandidaten an Universitätslehrgängen)

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Akademische/r Grad/e: \_\_\_\_\_

Universitätslehrgang: \_\_\_\_\_

Förderabschnitt: \_\_\_\_\_

Notarstelle: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Überweisung der Förderung auf folgendes Konto: \_\_\_\_\_

Bitte legen Sie diesem Antrag unbedingt folgende Nachweise bei:

- Nachweis des positiven Studienerfolgs für den Förderabschnitt  *geprüft (intern)*
- Nachweis der Eintragung in das Verzeichnis der Notare bzw. Notariatskandidaten des Sprengels einer Notariatskammer für den Förderabschnitt  *geprüft (intern)*
- Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr/des Lehrgangbeitrages bzw. der Nachweis der Zahlung der jeweiligen Rate der Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrages  *geprüft (intern)*

### Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner oben angeführten Angaben und die Echtheit der beigelegten Nachweise.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Interner Vermerk:*

*Geprüft von* \_\_\_\_\_ *am* \_\_\_\_\_ *Freigegeben von* \_\_\_\_\_ *am* \_\_\_\_\_